

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1023 Eingereicht am: 20.02.2026	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Amt Hüttener Berge Abteilung: Breitbandbeauftragte Adresse: Mühlenstraße 8 Name: Martina Thedens Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Hiermit teilen wir mit, dass der Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge den B-Plan Nr. 9 Ascheffel mit Glasfaser versorgen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben sind bereits in der Begründung berücksichtigt worden.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1022 Eingereicht am: 10.02.2026	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abteilung: IV 6211 Landesplanung und Städtebau und Ortsplanung Adresse: Düsternbrooker Weg 70 Name: Fin Kretzschmar Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	Mit Schreiben vom 17.12.2025 informieren Sie über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Ascheffel. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet mit ca. 17 Wohnbaugrundstücken für Einzel- und Doppelhausbebauung und insgesamt ca. 23 Wohneinheiten. Der Plangeltungsbereich ist ca. 1,45 ha groß und befindet sich südlich der Dorfstraße. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet bislang als Fläche für die Landwirtschaft und als Dorfgebiet dar und soll entsprechend geändert werden. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung: 01 Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, und wie folgt berücksichtigt. Zu 01: Die Erläuterung wird zur Kenntnis genommen. Zu 02: Erläuterung wird zu Kenntnis genommen. Die Abweichung des 2. Entwurfs des Regionalplanes werden in die Begründung mit aufgenommen. Zu 03: Erläuterung wird zur Kenntnis genommen. Zu 04: Erläuterung wird zur Kenntnis genommen. Zu 05: Erläuterung wird zur Kenntnis genommen. Zu 06: Erläuterung wird zur Kenntnis genommen. Die fehlenden Aussagen werden ergänzt.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	des Regionalplans für den Planungsraum II (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152). 02 Die Gemeinde Ascheffel verfügt über keine regionalplanerische und zentralörtliche Funktion und befindet sich im ländlichen Raum. Das Plangebiet befindet sich nach Regionalplan für den Planungsraum III zudem in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft). Im 2. Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum II befindet sich das Plangebiet jedoch nicht mehr innerhalb eines solchen Gebietes. 03 Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-VO 2021 können grundsätzlich in allen Gemeinden Wohnungen gebaut werden. Hierbei hat nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-VO 2021 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. 04 In den Planunterlagen ist bereits eine Übersicht zu den Potenzialflächen im Innenbereich beigefügt. Hiernach sind vier Baulücken von insgesamt 23 Baulücken bzw. innerörtlichen Potenzialflächen als realistisch kurzfristig umsetzbar eingestuft worden. 05 Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-VO 2021 decken Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen gebaut werden. Die Gemeinde Ascheffel hatte am 31.12.2020 einen Wohnungsbestand von 444 Wohneinheiten. Im Innenbereich wurden vier Baulücken für vier Wohneinheiten als kurzfristig umsetzbar eingestuft. 06 In den Jahren 2022 (0 WE), 2023 (1 WE) und 2024 (0 WE) gab es insgesamt eine Baufertigstellung. Diese wurde auch auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. Zudem hat die Gemeinde Ascheffel 2022 4 Wohneinheiten für den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee im Rahmen der interkommunalen Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung der Gemeinden des Amtes Hüttener Berge (ohne Borgstedt) abgegeben. Insofern beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Ascheffel bis 2026 35 Wohneinheiten. In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass durch das Baugebiet 17 Wohnbaugrundstücke für ca. 23 Wohneinheiten entstehen sollen. Insofern fügt sich die Planung in den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde Ascheffel ein.	Zu 07: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 08: Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. <i>Nachricht von Herrn Wulf dazu:</i> <i>„Frau Vollmer teilte mir gestern im Rahmen eines anderweitigen Termins mit, dass der Umweltausschuss des Kreises RD-ECK in der kommenden Woche über die Entlassung aus dem LSG für den betroffenen Teilbereich im Zusammenhang mit der o. g. Planung der Gemeinde Ascheffel berät.</i> <i>Dieses auf Grundlage unserer entsprechenden Vorarbeit vor wenigen Jahren (Ausarbeitung Potenzialflächenkonzept) und meines letzten Austauschs in der Vergangenheit mit Frau Vollmer zum Planungsstand.</i> <i>Frau Vollmer bestätigte mir auf Nachfrage, dass unsererseits somit keine weitere „Hausaufgabe“ mehr besteht einen etwaigen, förmlichen Antrag auf Entlassung aus dem LSG vorzubereiten o. Ä.</i> <i>Nach erfolgter Zustimmung durch den Umweltausschuss des Kreises würde der Landrat durch Bekanntmachung im Kreisblatt die entsprechende Entlassung aus dem LSG verfügen. Dieses bleibt also abzuwarten.“</i> Zu 09: Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Zu 10: Die Erläuterung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Standortwahl (Kapitel 6 der Begründung) aus den geprüften Innenbereichspotenzialen hergeleitet wird. Die Fläche an der Dorfstraße ist unter Berücksichtigung von Landschaftsschutz und Topografie die konfliktärmste WA-Erweiterungsfläche. Die Standortwahl wird in der

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	In den Planunterlagen fehlen bislang Aussagen zum bestehenden Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Diese sind – auch vor dem Hintergrund der teilweisen Lage des Plangeltungsbereichs innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes - in den Planunterlagen zu ergänzen. 07 Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird entsprechend zurückgestellt und ergeht im weiteren Verfahren. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: <u>Entlassung aus dem betroffenen Landschaftsschutzgebiet</u> 08 Wie den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB unter Ziffer 6 (Standortwahl) auf Seite 9 zu entnehmen ist, liegt das Plangebiet teilweise innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes. Wie in den Unterlagen weiter ausgeführt wird, soll „<i>die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde eine hierfür erforderliche einer Entlassung der betroffenen Teilflächen aus dem Schutzstatus in Aussicht gestellt haben</i>“. Die Planung von Bauflächen in einem unter Landschaftsschutz gestellten und dadurch mit einem Bauverbot belegten Gebiet ist nur zulässig, wenn die Flächen zuvor, spätestens aber im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplanes rechtswirksam aus dem Landschaftsschutz entlassen worden sind (siehe BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 1999, - 4 C 1/99-; BVerwG 109, S. 371 ff.). Im Rahmen des Genehmigungsantrages zur 11. Flächennutzungsplanänderung ist Verfahrensakte eine rechtswirksame Entlassung aus dem betroffenen Landschaftsschutzgebiet zu ergänzen. • <u>Inaussichtstellung einer Genehmigung für Eingriffe in geschützte Biotop</u> 09 Sollte sich im weiteren Verfahren herausstellen, dass ein Eingriff in vorhandene Biotop (hier: Knickstrukturen) für eine weitergehende Erschließung erforderlich wird, ergeht frühzeitig der Hinweis, dass für diese Eingriffe in vorhandene gesetzlich geschützte Biotop die Inaussichtstellung einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich und im Rahmen des	Begründung noch deutlicher ausgeführt und das Innenbereichsgutachten aktualisiert.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Genehmigungsantrages den Verfahrensunterlagen unbedingt beizufügen ist.. Nähere Einzelheiten sind mit der Fachbehörde abzustimmen. • <u>Innenentwicklungspotentiale</u> 10 Gemäß § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB sind die Innenentwicklungspotentiale vorrangig -vor der Ausweisung eines neuen Plangebiets- zu prüfen. Es ist sowohl eine Bestandsaufnahme vorhandener Flächen durchzuführen als auch eine Bewertung der ermittelten Bestände. Anschließend findet ein Abgleich der Bestandsflächen mit den errechneten Bedarfen statt. Daher sind zuerst mögliche Innenentwicklungspotenziale zu prüfen, bevor neue Flächen ausgewiesen werden. Gemäß den im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB übersandten Planunterlagen ist ersichtlich, dass sich die Gemeinde Ascheffel zwar mit den Innenentwicklungspotentialflächen auseinandergesetzt hat, jedoch dies in der Begründung nicht nachvollziehbar darlegt, warum sich schlussendlich für den zu überplanenden Bereich „nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53 “entschieden wurde. Die Prüfung ist daher in der Begründung nachvollziehbar (bspw. mit kartographischer Darstellung) darzulegen. Die Anforderungen des §1a Absatz 2 BauGB sind in der Abwägung gemäß §1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1019 Eingereicht am: 04.02.2026	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Vodafone West GmbH Abteilung: Zentrale Planung Adresse: Ferdinand-Braun-Platz 1 Name: . Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Vorgangsnummer: OEG-37166 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.12.2025. Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der eigenwirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und TV-Diensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser modernes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Erschließung mit Internet, Telefonie- und TV-Diensten kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht hergestellt werden. Zuständig hierfür wird der Breitbandzweckverband der Ämter

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Glasfaser-Koaxial-Hochgeschwindigkeitsnetz. Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „Am Hüttener Berg“ eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können. Wir danken Ihnen dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren und hoffen, dass Sie uns auch zukünftig frühzeitig über Ihre Ausbaumaßnahmen informieren werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Hüttener Berge, Dänischenhagen und Dänischer Wohld sein.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1018 Eingereicht am: 02.02.2026	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel Abteilung: Industrie- und Handelskammer zu Kiel Adresse: nicht angegeben Name: Sabine Schulz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Ascheffel steht unter 7.1, Art der baulichen Nutzung, welche Nutzungen ausnahmsweise zulässig sind. Wir bitten um Aufnahme der nicht störenden Gewerbebetriebe in diese Liste der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen. Denn ein Ausschluss von nicht störenden Gewerbebetrieben würde eine Schlechterstellung gegenüber nicht störenden Handwerksbetrieben darstellen. Da eine solche	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe werden nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO geregelt. Es handelt sich dabei um eine ausnahmsweise zulässige Nutzung. Sofern im Teil B Text nicht anders geregelt, gilt die Vorgabe aus der BauNVO. Der Bebauungsplan trifft für die sonstigen nicht störenden

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Schlechterstellung sich nicht aus einem unterschiedlichen Störungsgrad von nicht störenden Gewerbebetrieben und nicht störenden Handwerksbetrieben begründen lässt, erscheint uns eine Nichtnennung nicht gerechtfertigt. Viele Grüße Dr. Sabine Schulz	Gewerbebetriebe keine Regelung, somit ist diese Nutzung ausnahmsweise zulässig. Die Begründung wird um diesen Sachverhalt korrigiert.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1017 Eingereicht am: 02.02.2026	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat Abteilung: 5.3 - Regionalentwicklung Adresse: nicht angegeben Name: Amirfarzan Heravi Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	<u>Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde:</u> 01 Bezüglich des geplanten B-Planes Nr. 9 in Ascheffel bestehen von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde keine wesentlichen Bedenken. Das Gebiet ist archäologisches Interessengebiet, von daher ist auf die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes besondere Rücksicht zu nehmen. <u>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:</u> 02 Die Fläche am Ortsrand grenzt an das bestehende Siedlungsgebiet, den östlichen Ortsrand von Ascheffel. Die Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung wurden anhand des „Informellen Planungskonzeptes des Amtes Hüttener Berge, Blatt Ascheffel, Fläche 1.3 (Stand 2021) geprüft. Eine vollständige Bebauung des skizzierten Bereichs ist aufgrund der moorigen Bodenverhältnisse nicht möglich. 03 Hinsichtlich des geplanten Abrisses des Gebäudes ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit - durch mehr als eine Potentialabschätzung - unter Bezug auf Brutvögel und Fledermäuse zu prüfen. Sofern sich die Umsetzung der Planung zeitlich wesentlich verzögert, ist ggfs. auch kurz vor der Erschließung des Baugebietes eine Kontrolle auf eine mögliche Besiedlung durch Fledermäuse und Brutvögel vorzunehmen (Umweltbaubegleitung). 04 Bei den vorhandenen Knicks als geschütztes Biotope sind lt., Entwurf Schutzstreifen vorgesehen. Es ist die Möglichkeit einer Entwidmung zu prüfen. Für den an der Ausgleichsfläche gelegene Knick ist es zweckmäßig, diesen vollständig der Ausgleichsfläche zuzuordnen.	Zu 01: Die Stellungnahme des archäologischen Landesamtes wird berücksichtigt. Dort heißt es, dass das Plangebiet in einem archäologischen Interessengebiet liegt. Es besteht jedoch nicht die Forderung einer archäologischen Voruntersuchung. Die in der Stellungnahme genannten Hinweise werden in den Planunterlagen berücksichtigt. Zu 02: Kenntnisnahme. Der Sachverhalt ist korrekt, eine vollständige Bebauung dieser Fläche aufgrund der moorigen Verhältnisse ist nicht möglich. Zu 03: Kenntnisnahme. Der Sachverhalt ist bekannt. Die ehemalige Hofstelle soll nach Kenntnisstand (März 2026) durch den Eigentümer abgerissen werden. Eine vorgeschaltete Untersuchung auf eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit erfolgte durch einen Biologen, ein entsprechendes Gutachten lag zum Zeitpunkt des Abrisses vor. Zu 04 Die Entwidmung des gesamten oder eines Teils des Knickbestandes und die eigentumsrechtliche Zuordnung der

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	05 Zur geplanten Lage der Ausgleichsfläche ist darauf hinzuweisen, dass es sich nicht bewährt hat, eine naturschutzrechtliche Kompensation, d.h. die aufzuwertende Fläche in den Nahbereich einer Bebauung zu legen. Die vorgesehene Kompensation bedarf besonderer Maßnahmen der Abgrenzung, um auszuschließen, dass diese als vermeintliche „öffentliche Grünfläche“ z.B. als Hundebauhof, zur Ablagerung für Holzvorräte oder Grünschnitt zweckentfremdet wird. 06 Für die Maßnahmenfläche ist ein Gestaltungsplan zu erstellen, der die Bodenverhältnisse (Niedermoor) und auch die Eingrünung des Ortsrandes berücksichtigt. Sofern biotopenkende Maßnahmen vorgesehen sind, ist ein verbindlicher Termin für die Umsetzung der Maßnahmen sowie ein regelmäßiges Monitoring vorzusehen. <u>Stellungnahme der unteren Wasserbehörde - Abwasser:</u> Seitens der unteren Wasserbehörde – Abwasser - bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. 07 Schmutzwasser: keine Bedenken 08 Niederschlagswasser: Der A-RW1 Nachweis zeigt den Fall 3 – „extrem geschädigt“ auf, dies gilt es zu vermeiden. Eine Versickerung ist nicht möglich. In vorherigen Planungen zu dem B Plan 9 wurde von einer möglichen Rückhaltesenke als Alternative gesprochen. Diese scheint nicht mehr Stand der aktuellen Planung zu sein. Grundsätzlich ist weitergehend zu prüfen, ob es weitere Möglichkeiten gibt, die den Wasserhaushalt schonen könnten (Vertikale Bepflanzung, Klimasteine, RW-Zisternen auch für die Spülung von WCs,...). <u>Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde:</u> 09 Die untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass die Planung einen massiven Eingriff in das Schutzgut Boden vorsieht; vgl Kap.3 Umweltbericht „Zu erwartende Eingriffe“ – Auszüge Kap.3: <i>„Aufgrund des stark bewegten Geländes sind im Zuge der Bauarbeiten erhebliche Bodenbewegungen zur Herstellung ebener Bauflächen und einer für die Oberflächenentwässerung und die Schutzwasserableitung geeigneten Gefällesituation zu erwarten. Voraussichtlich werden die Profilierungserfordernisse nahezu das gesamte Wohngebiet betreffen. In einzelnen Baufenstern, insbesondere im Osten des Plangebietes, sind Höhendifferenzen von bis zu 3 m auszugleichen.“</i> <i>....“Auf der westlich angrenzenden Fläche überschneiden sich geplante Baumaßnahmen mit der</i>	Knicks bzw. zu erhalten Gehölzbestände sowie auch eine Beseitigung von Knickabschnitten und deren Ersatz durch Neuanpflanzungen zur Erweiterung des öffentlichen Straßenraumes werden im weiteren Verfahren geprüft. Neben den Naturschutzbelangen werden Belange der Verkehrssicherheit und der Realisierbarkeit der Knickpflege in die Beurteilung einbezogen. Erforderlicher Knickersatz wird vorgesehen. Zu 05: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Abgrenzungsmaßnahmen werden in das Entwicklungskonzept einbezogen. Zu 06: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Falle der Realisierung dieser Fläche berücksichtigt.. Es wird derzeit geprüft, ob alternativ die Fläche südlich des Plangeltungsbereiches (Flurstück 19/1) für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung steht. Die Fläche liegt weiter abgesetzt von der Straße und wäre für eine landwirtschaftliche Nutzung zukünftig schwer erreichbar. Zu 07: Kenntnisnahme. Es werden keine Bedenken geäußert. Zu 08: Kenntnisnahme. Im Rahmen der weiteren Ausarbeitung des Bebauungsplanes wird geprüft, ob und welche Optimierungsmaßnahmen zur besseren Wasserbewirtschaftung in die Planung berücksichtigt werden können. Die überarbeiteten Unterlagen werden mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt und im Rahmen der Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Zu 09: Kenntnisnahme. Aufgrund der Topografie sind Bodenbewegungen erforderlich, um das Plangebiet zu erschließen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<i>Niedermoordarstellung der Bodenkarte. In diesem Bereich wird ggf. in erhöhtem Umfang Bodenaustausch für die Herstellung einer Bebaubarkeit der Fläche erforderlich.</i>“ Aufgrund der vorgelegten Planungen ist vor der Durchführung der Baumaßnahmen die Erstellung eines Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept erforderlich (vgl Hinweise). Insbesondere im Bereich der Moorflächen sind geeignete Schutzmaßnahmen bzw. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens vorzusehen, die eine Schädigung verhindern. 10 Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 01/26) keine Altablagerungen und keine Altstandorte. 11 Aufgrund des vorherigen Brandfalls im Bereich der ehemaligen Hofstelle (Dorfstraße 53) kann eine Verunreinigung des Untergrundes mit Schadstoffen aus Brandrückständen und Löschmitteln in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Angesichts der sensiblen Nachnutzung (Wohnbebauung) ist der Bereich vor in Kraft treten des B-Planes durch einen nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen oder einen Sachverständigen gleicher Qualifikation zu untersuchen, um den Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen zu entkräften oder bei Bestätigung, geeignete Maßnahmen vorzusehen (vgl. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Beim Abriss der Gebäudeteile muss eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle erfolgen und bei den Abbruchmaßnahmen ist eine mögliche Belastung der Materialien durch den Brand zu berücksichtigen. <u>Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde:</u> <u>Wir weisen darauf hin, dass die UBB vor dem Beginn der Erschließungsmaßnahmen/vor der Bauausführung folgende Unterlagen fordert:</u> 12 Aufgrund der geplanten umfangreichen Bodenbewegungen für die Herstellung einer ebenen Baufläche, der Beeinträchtigungen des Bodens im Rahmen von Bau der Erschließungsanlagen und der Gebäude sowie der umfangreichen Betroffenheit der anstehenden Moorböden ist die Erstellung eines <u>Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzeptes</u> zwingend erforderlich. Es ist detailliert zu beschreiben, welcher Boden in welchem Bauabschnitt anfällt bzw. beeinträchtigt wird und wie damit konkret umgegangen werden soll (maßgeblicher Grundsatz Verwertung vor Beseitigung, Schutz des humosen Oberbodens, Bodenmanagement). Das Konzept ist <u>vor Baubeginn der</u>	Wie erwähnt, sind die Bodenbewegungen nicht unwesentlich, so dass die Erstellung eines Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzeptes erforderlich ist. Ein Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept wird im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) erstellt und der zuständigen Bodenschutzbehörde vorgelegt. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung eingearbeitet (Kapitel Boden). Zu 10: Kenntnisnahme. Es befinden sich keine Altablagerungen und keine Altstandorte im Plangebiet. Zu 11: Es liegt der Kenntnisstand vor, dass die ehemalige Hofstelle nicht gebrannt hat. Somit können durch einen Brand verursachte Verunreinigungen des Untergrundes mit Schadstoffen ausgeschlossen werden. Der Abriss des Gebäudes wird nach Kenntnisstand vom Eigentümer veranlasst. Der fachgerechte bereits genehmigte Abriss durch den Eigentümer erfolgte im März 2026. Zu 12: Kenntnisnahme. Vgl. zu 9. Zu 13: Kenntnisnahme. Der Passus wird in die Begründung übertragen. Zu 14: Der Abriss des Gebäudes wird nach Kenntnisstand vom Eigentümer veranlasst. Der fachgerechte bereits genehmigte Abriss durch den Eigentümer erfolgte im März 2026. Zu 15: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<u>zuständigen UBB zur Abstimmung vorzulegen.</u> In der Phase der Bauausführung (Aufschüttung/Abgrabung/Befahrung) ist die fachliche Betreuung durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zwingend erforderlich (vgl. BBodSchV §4, Abs.5). Die Erdbaumaßnahmen sind der UBB mindestens 3 Werktage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. <u>Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:</u> 13 Anfallender humoser Oberboden ist gemäß §6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und entsprechend zu verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. §8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV). <u>Hinweise der unteren Abfallbehörde:</u> 14 Der Beginn der Abbrucharbeiten ist der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde spätestens eine Woche vorab anzuzeigen. Die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind zur Sicherstellung einer möglichst hochwertigen Verwertung nach Stoffgruppen getrennt an der Anfallstelle zu erfassen. Die verwertbaren mineralischen Abbruchmassen (Beton und Mauerwerk) sind einer zugelassenen Bauschuttzubereitungsanlage zuzuführen. Nicht verwertbare mineralische Abbruchmassen (wie bspw. ölverunreinigter Betonboden, Baustoffe auf Gipsbasis, Isolier- und Dämmmaterialien) sind separat vom sonstigen Abbruchmaterial zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle sind unter Beachtung der Gewerbeabfallverordnung entweder einer Vorbehandlungs-/Sortieranlage oder einer Anlage zur energetischen Verwertung zuzuführen. Das Ende der Abbruchmaßnahme ist der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde ebenfalls anzuzeigen. Spätestens 14 Tage nach Beendigung der Abbruchmaßnahme ist der unteren Abfallentsorgungsbehörde der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung und der nicht mehr eigenverwertbaren Abfälle zur Verwertung in Form von Wiegekarten,	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Entsorgungsnachweisen und/oder Rechnungen der beauftragten Entsorgungsunternehmen vorzulegen. <u>Stellungnahme der unteren Straßenverkehrsbehörde:</u> 15 Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen. Dies bezieht sich im vorliegenden Fall vor allem auf die geplante Festsetzung als verkehrsberuhigten Bereich. Die Gemeinde kann bei Fertigstellung des Gebietes unter Vorlage eines politischen Votums der Gemeinde einen Antrag bei der hiesigen Straßenverkehrsbehörde stellen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen kann ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet werden, dies muss allerdings zunächst in einem Ortstermin mit den zu beteiligenden Stellen geprüft werden. Dass für den ruhenden Verkehr Vorsorge getroffen ist, ist eine der Voraussetzungen zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches. In dem Plan sind bereits Parkflächen eingezeichnet, dies ist in jedem Fall beizubehalten.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1021 Eingereicht am: 02.02.2026	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit Abteilung: MWVATT und Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Adresse: Düsternbrooker Weg 94 Name: Dennis Thomsen Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	Mit Schreiben vom 16.12.2025 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT). 01 Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Kreisstraße 53 in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). 02 An der Einmündung der neuen Zufahrt zur Kreisstraße 53 sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher	Zu 01: Der Hinweis auf die Rechtslage, die sich nach § 29 (1) StrWG ergibt, wird zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone wurde bereits planerisch berücksichtigt, vgl. Teil A Planzeichnung. Zu 02: Vgl. Planzeichnung. Die Sichtdreiecke sind eingezeichnet, aber noch zu überarbeiten. Zudem fehlt noch die textliche Festsetzung (Teil B Text); <i>Innerhalb der gekennzeichneten Sichtfelder dürfen bauliche Anlagen, Bepflanzungen und Einfriedungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 errichtet werden. Die Höhe wird von der Straßenverkehrsfläche,</i>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. 03 Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen. 04 Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV-SH Standort Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen. 05 Die neue Zufahrt außerhalb der Ortsdurchfahrt zum Plangebiet wird nur erlaubt, wenn die vorhandene Zufahrt innerhalb der Ortsdurchfahrt mit einem Poller versehen wird, der nur für Rettungswagen und Müllfahrzeug geöffnet werden kann und nicht als Ausfahrt genutzt wird. 06 Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs während der Bauphase, Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. 07 Alle erforderlichen Änderungen an der Fahrbahn, den Entwässerungseinrichtungen, den Nebenanlagen und dem Zubehör der Kreisstraße 53 sind auf Kosten der Gemeinde mit auszuführen. 08 Weitere Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Kreisstraße 53 nicht angelegt werden. 09 Wasser geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der Kreisstraße 53 geleitet werden. Für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. 10 Hinweis: Für neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Kreises als Baulastträger der Kreisstraße 53 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen. 11 Hinweis von der Stabsstelle	<i>die an das jeweilige Grundstück angrenzt, gemessen.</i> Zu 03: Die Hinweise zum technischen Ausbau der Erschließungsstraße werden zur Kenntnis genommen. Der LBV-SH wird in die Planung eingebunden. Zu 04: Die Planunterlagen werden in gewünschter Ausfertigung dem LBV-SH vorgelegt. Zu 05: Der Hinweis zur neuen Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt (Kapitel 8, Erschließung). Zu 06: Die Hinweise zu möglichen Verbreiterungen während der Bauphase werden zur Kenntnis genommen. Der Beginn der Arbeiten wird rechtzeitig angezeigt Zu 07: Kenntnisnahme Zu 08: Es sind keine weiteren Zufahrten auf die Kreisstraße geplant. Zu 09: Die Hinweise bezüglich des Oberflächenwassers werden zur Kenntnis genommen. Es wird kein Oberflächenwasser auf das Straßengebiet der K 53 eingeleitet. Zu 10: Die Hinweise bezüglich der Lärmsanierung werden zur Kenntnis genommen. Zu 11: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung erfolgt im Vorwege mit dem LBV-SH.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<u>Baustellenkoordinierung:</u> Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1020 Eingereicht am: 02.02.2026	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Ses Clint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Landesamt für Landwirtschaft - LLNL Abteilung: Dezernat 33 - Untere Forstbehörde Adresse: Memellandstraße 15 Name: Tanja Wagenknecht Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 berührt keine Flächen, die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG) unterliegen. Forstbehördliche Belange sind aktuell nicht berührt. 01 Ich weise ausdrücklich darauf hin, die westlich an die Wohngebiete angrenzende „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ fortlaufend zu pflegen und keinen Wald (i.S. des § 2 LWaldG) entstehen zu lassen, um keine zukünftige Waldabstandsproblematik auszulösen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 01: Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entfällt und wird stattdessen eine Anpflanzungsfläche, Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Diese Anpflanzungsfläche wird nicht der Wohnbaufläche bzw. den zukünftigen Grundstücken zugeordnet. Die Unterhaltungspflicht verbleibt bei der Gemeinde bzw. dem Landwirt der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche. Zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Wertigkeit sind die im Umweltbericht definierten Pflegemaßnahmen fachgerecht durchzuführen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1016 Eingereicht am: 27.01.2026	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Landesamt für Energie Geologie und Bergbau Abteilung: LBEG Adresse: Stilleweg 2 Name: Sonja Möhring Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: <u>Hinweise</u> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise werden beachtet.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1015 Eingereicht am: 27.01.2026	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Abteilung: Netzplanung Adresse: Südwestpark 15 Name: . Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.12.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde beabsichtigt einen Telekommunikationsanschluss mit dem Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge herzustellen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1014 Eingereicht	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
am: 27.01.2026	Abteilung: Netzplanung - Neubaugebiete Adresse: Südwestpark 15 Name: . Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.12.2025. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Ascheffel wird über den Breitbandzweckverband der Ämter Hüttener Berge, Dänischenhagen und Dänischer Wohld versorgt. Es ist geplant, dass Neubaugebiet über den Breitbandzweckverband zu versorgen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1013 Eingereicht am: 26.01.2026	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Ines Al-Kersh Abteilung: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Adresse: nicht angegeben Name: Stefanie Müller-Thöm Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Küterstraße 30, 24103 Kiel, Geschäftsbereich Landesbau, Fachgruppe Öffentliches Baurecht bauleitplanung@gmsh.de, Stefanie Müller-Thöm, Org.Z. 2224.11, Telefon: 0431 599-2317, stefanie.mueller- thoem@gmsh.de Kiel, den 23.01.2026 Amt Hüttener Berge, Mühlenstraße, 24361 Groß Wittensee, Bauleitplanung Online Beteiligung (BOB- SH), vom 16.12.2025 bis zum 02.02.2026 Gemeinde Ascheffel Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Sehr geehrte Damen und Herren, die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen In Vertretung Ines Al-Kershī	Fehlanzeige
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1012 Eingereicht am: 19.01.2026	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel Verfahrensschritt: Auswertung Öffentlichkeit Eingereicht von: Privatperson Name: AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände SH Adresse: Burgstraße 4 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Es wird wie folgt Stellung genommen. 01 Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. 02 Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig- Holstein (www.statistik-nord.de) weist in den vergangenen	Zu 01: Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nach Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards werden eingehalten. Zu 02: Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Wohnraumbedarf ermittelt wurde. Aufgrund der Stellungnahme der Landesplanung werden die

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Jahren einen kontinuierlichen Bevölkerungsrückgang in der o. g. Gemeinde aus (31.12.2023: 977 Einwohner, 31.12.2024: 974 Einwohner, 30.09.2025: 970 Einwohner). Angesichts der Ergebnisse wird eine Prüfung bezüglich der Dimensionierung des Plan-gebietes für notwendig gehalten. 03 In § 1a (2) „Flächeninanspruchnahme“ BauGB heisst es, dass mit Grund und Boden sparsam umzugehen sei. Die AG-29 verzichtet an dieser Stelle auf Ausführungen über die herausragende Funktion der Böden und verweist auf zahlreiche (einschlägig bekannte) Untersuchungen zu diesem Thema. Neben Luft und Wasser sind Böden die wichtigste Lebensgrundlage. Da gemäß den Aussagen der Planunterlagen eine Nachfrage nach Wohnraum besteht, ist u. E. die Bebauung mit Einzelhäusern zu beschränken. Ihr Ressourcen- und Flächenverbrauch ist sehr hoch, sie widersprechen somit den gesetzlichen Vorgaben, die einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden definieren (§ 1a Abs. 2 BauGB). Bei Mehrfamilienhäusern entstehen mehr Wohneinheiten bei gleicher Grundfläche und geringerem Ressourcenverbrauch. 04 Die Festsetzungen bezüglich der Grünordnung im Plangebiet werden begrüßt. 05 Im Kap. 4 sollte die Flächengröße des Plangebietes aufgeführt werden. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	Aussagen zu den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen/-bedarfen konkretisiert. Zu 03: Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die vorgesehenen unterschiedlichen Typologien verschiedene Nutzergruppen angesprochen werden und sich eine heterogene Struktur im Plangebiet entwickeln kann. Die Entscheidung, ob Mehrfamilienhäuser wieder in die Planung aufgenommen oder die bestehende Planung beibehalten werden soll, obliegt der Gemeinde. Zu 04: Wird zur Kenntnis genommen, Zu 05: Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1006 Eingereicht am: 12.01.2026	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH Abteilung: Kundenservice Adresse: nicht angegeben Name: Holger Rohweder Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an dem vorstehend genannten Planvorhaben. Zu dem Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Ascheffel gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.	Fehlanzeige

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Freundliche Grüße aus Borgstedt Holger Rohweder Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH Borgstedtfelde 15 24794 Borgstedt Fon: (0 43 31) 3 45-137 Fax: (0 43 31) 3 45-111 e-mail: H.Rohweder@awr.de Internet: http://www.awr.de Sitz der Gesellschaft: Borgstedt, HRB 1246 Amtsgericht Kiel Rechtsform der Gesellschaft: Gesellschaft mit beschränkter Haftung Steuer-Nr.: 15 294 08745 Geschäftsführer: Jochen Kybelka Vorsitzende des Aufsichtsrates: Karola Blunck	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1011 Eingereicht am: 06.01.2026	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Abteilung: REFERAT INFRA I 3 Adresse: Fontainergraben 200 Name: Frau Dietz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Fehlanzeige
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1009 Eingereicht am: 02.01.2026	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Abteilung: Plananfragen Adresse: Pasteurallee 1 Name: Team Plananfragen Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind. <u>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</u> Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das erste <u>bundesweite</u> <u>Informationssystem</u> zur <u>Leitungsrecherche</u>. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie <u>kostenlos</u> und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anfrage über das Auskunftportal BIL erfolgte. Es ergaben sich hierdurch keine neuen Erkenntnisse für die Planung.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1005 Eingereicht am: 23.12.2025	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung: Abteilung 1 Adresse: nicht angegeben Name: Thies Augustin Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige Priorität: B-Punkt	
		Fehlanzeige

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1010 Eingereicht am: 22.12.2025	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Abteilung: Dez. 33 Kampfmittelräumdienst Adresse: Lärchenweg 17 Name: Silke Rehder Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemarkungenvorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. <u>Die Gemarkung Ascheffel liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</u> Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aussagen zu möglichen Kampfmittelfunden sind bereits in den Planunterlagen berücksichtigt worden.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1004 Eingereicht am: 18.12.2025	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Abteilung: Zentrale Kiel Adresse: nicht angegeben Name: Britta Meyer Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	<i>Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel</i> Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Mitteilung! Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige.	Fehlanzeige

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar. <i>Allgemeine Hinweise:</i> Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen. Mit freundlichen Grüßen Britta Meyer Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein <i>Dezernat 22 – AFIS, SAPOS, TOP-Info-Systeme, Gebietstopographie</i> Mercatorstraße 1 24106 Kiel Telefon: 0431 383 – 2097 Telefax: 0431 383 – 2099 E-Mail: Britta.Meyer@LVermGeo.landsh.de	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1003 Eingereicht am: 18.12.2025	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Amt Hüttener Berge Abteilung: Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung Adresse: nicht angegeben Name: Torben Wulf Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Gemeinde Damendorf werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Fehlanzeige
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1008	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Eingereicht am: 17.12.2025	Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Stadtwerke Kiel Netz AG Abteilung: Key Account Adresse: Uhlenkrog 32 Name: Kai Wintjen Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Vielen Dank für Ihre Anfrage zum o.g. Vorhaben. Da die Stadtwerke Kiel und die SW Kiel Netz GmbH in dem geplanten Gebiet „Bebauungsplan Nr. 9“ in der Gemeinde Ascheffel nicht betroffen sein werden, ist die Abgabe einer Stellungnahme unsererseits nicht notwendig.	Fehlanzeige
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1007 Eingereicht am: 17.12.2025	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Abteilung: Planungskontrolle Adresse: Brockdorff-Rantzau-Str. 70 Name: Kerstin Orłowski Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen ist. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in den Planunterlagen eingearbeitet bzw. sind teilweise bereits berücksichtigt worden. Es ist keine Voruntersuchung erforderlich.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1002 Eingereicht am: 17.12.2025	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH Abteilung: Deutsche Telekom Technik Nord, PTI 11 Adresse: nicht angegeben Name: Klaus Reichert Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: 7250993_002.pdf Priorität: B-Punkt	
	Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, □ dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Ascheffel wird über den Breitbandzweckverband der Ämter Hüttener Berge, Dänischenhagen und Dänischer Wohld versorgt. Es ist geplant, dass Neubaugebiet über den Breitbandzweckverband zu erschließen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	ermöglichen. ☐ dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, ☐ dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird ☐ dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt ☐ dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen, Fackenburg Allee 31b, 23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: <u>T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</u>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1001 Eingereicht am: 17.12.2025	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel Verfahrensschritt: Auswertung Öffentlichkeit Eingereicht von: Privatperson Name: Alexander Schwartz Adresse: Südende 10a Im öffentlichen Bereich anzeigen: Veröffentlicht Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht der Feuerwehr folgende Stellungnahme: <u>Löschwasserversorgung</u> Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen: Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Gemeinde Ascheffel bestehen hinsichtlich der Löschwasserversorgung grundsätzlich Probleme, da Löschwasser nicht ausreichend bereitgestellt werden kann. Der Löschwasserbedarf von 48 m³/h - für einen Zeitraum von 2 h - also insgesamt 96 m³, kann daher nur mit einer Löschwasserzisterne

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³ /h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³ /h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten. Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Siehe Information Wasser 99 des DVGW in Verbindung mit dem Arbeitsblatt W405 sowie gleichlautend die gemeinsame Fachempfehlung DFV, DVGW, AGBF Bund im deutschen Städtetag und Vollzugsbekanntmachung § 14 zur LBO. 2. <u>Flächen für die Feuerwehr</u> § 5 LBO sowie die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr: Fassung Februar 2007 - (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) gemäß Ziffer A 2.2.1.1 VV-TB SH (Anlage A 2.2.1.1/1) sind bei der Planung zu beachten. Siehe auch Vollzugsbekanntmachung § 5 zur LBO Mit freundlichen Grüßen Alexander Schwartz, Gemeindeführer, Gemeinde Ascheffel, Freiwillige Feuerwehr	gedeckt werden. Der geeignete Standort wird geprüft und in den Planunterlagen berücksichtigt. Die Begründung ist um diesen Sachverhalt zu ergänzen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1000	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 "für den Bereich nordwestlich der Straße Sesklint und südlich der Kreisstraße 53" Gemeinde Ascheffel	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Eingereicht am: 17.12.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Dataport Abteilung: Keine Abteilung Adresse: nicht angegeben Name: Michael Räder Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige Priorität: B-Punkt	
		Fehlanzeige